

363. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 9. Februar 1915 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Leib Krumholz, Kaufmann, von Jaroslau, Galizien (Österreich), geboren am 29. Dezember 1866, wohnhaft in Zürich 6, Rötelstraße 32, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 29. Januar 1914 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Anna geb. Gronner, geboren am 8. Oktober 1863, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Bronislaus Heinrich, geboren am 28. Juli 1898; 2. Alfred, geboren am 25. September 1899; 3. Helena, geboren am 29. Oktober 1902, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 30. Januar 1915 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Leib Krumholz, Kaufmann, von Jaroslau, Österreich, sowie seiner Ehefrau und der 3 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 300 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Werden die Einkaufsgebühren nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Leib Krumholz, Kaufmann, Rötelstraße 32, in Zürich 6, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, sowie des Innern.